

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2017/158

Fachdienst Büro des Landrates

Datum: 25.08.2017

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	07.09.2017	Hauptausschuss

Endgültige Entscheidung trifft: Hauptausschuss

Information zum Stand Beitritt RKISH

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein

☐ Ja:

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

☐ Mittelbereitstellung

☐ Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

☐ Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

☐ Nein

☐ Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

☐ Nein

☐ Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

☐ Nein

☐ Ja

Anlage/n:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreis Segeberg
Rechtsangelegenheiten
Postfach 1322

23 792 Bad Segeberg

Ihr Zeichen: 30.0
Ihre Nachricht vom: 03.07.2017
Mein Zeichen: IV 3610;
164.11-164/2015-4145/2017-UV-29679/2017/
Meine Nachricht vom: /

Heidrun Bockmeyer
Heidrun.Bockmeyer@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3483
Telefax: 0431 988 614-3483

26.07.2017

Beteiligung des Kreises Segeberg an der Rettungsdienst-Kooperation in
Schleswig-Holstein (RKiSH) gGmbH
hier: Anzeige nach § 57 KrO i.V. m. §108 GO SH

Sehr geehrter Herr Schröder,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 8. Juni und 3. Juli 2017 haben Sie die Beteiligung des Kreises Segeberg an der RKiSH gGmbH angezeigt.
Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind in der Beschlussvorlage für den Kreistag 2017/123 dargestellt.
Den Auszug über die Sitzung des Kreistages am 29. Juni 2017 haben Sie dem Schreiben beigelegt.

Nach der kommunalrechtlichen Prüfung der mir übersandten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass ich der Umsetzung des Beschlusses nicht widerspreche.

Die Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf die Prüfung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen. Die abschließende Bewertung des Vorganges aus beihilferechtlicher Sicht liegt nicht in der Entscheidungskompetenz der Kommunalaufsicht, sondern allein in der Entscheidungshoheit der Europäischen Kommission.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Heidrun Bockmeyer



MONTAG, 3. JULI 2017



Kreis Segeberg tritt der RKiSH bei

Der Kreistag hat den nächsten Schritt für den Wechsel des Rettungsdiensteanbieters vollzogen. Er billigte mit nur vier Gegenstimmen und sechs Enthaltungen aus der CDU-Fraktion den Beitritt vom **KREIS SEGEBERG** zur Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-

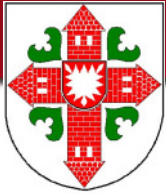
Holstein (RKiSH). Er soll noch 2017 erfolgen. Die gemeinnützige Gesellschaft von dann fünf Holsteiner Kreisen wird ab 2019 den Rettungsdienst im Kreis Segeberg übernehmen. Den bisherigen Anbietern, dem Deutschen Roten Kreuz und dem Verein Krankentransporte,

Behinderten- und Altenhilfe (KBA), hatte der Kreis bereits Ende 2016 gekündigt. Während mit dem DRK schon Gespräche zur Überleitung von Personal, Fahrzeugen und Rettungswachen sowie zur künftigen Einbindung der ehrenamtlichen Kräfte laufen, verwei-

gert sich der KBA. Der Verein, hinter dem das große Rettungsunternehmen Falck aus Dänemark steht, hat Klage gegen die Kündigung und die Vergabe des Kreises an die RKiSH eingereicht. Verhandelt wird vor dem Verwaltungsgericht wohl im Oktober oder November. So lange werde KBA keine Übergabegespräche mit dem Kreis führen, sagt KBA-Chef Ingo Lender auf

Anfrage. Sonst würden ja Fakten geschaffen. „Wir werden der RKiSH nicht in den Sattel helfen.“ Die Erwartung des Kreises, den KBA in den Übergang jetzt einbinden zu können, finde er seltsam. Zu Fragen des laufenden Betriebs im Rettungsdienst aber stimme sich der KBA selbstverständlich weiterhin mit dem Kreis ab.

TEXT: GERRIT SPONHOLZ/FOTO: RKiSH



Bad Segeberg, 23. August 2017

Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH): Landrat Jan Peter Schröder sieht Kreis nach wie vor auf gutem Weg

Kreis Segeberg. Neben dem Verein Krankentransporte, Behinderten- und Altenhilfe (KBA) klagt nun auch das Deutsche Rote Kreuz (DRK) Segeberg gegen den Kreis Segeberg. „Das ist sein gutes Recht, steht aber in Widerspruch zu seinem bisherigen Verhalten und zu bisherigen Aussagen“, sagt Landrat Jan Peter Schröder. Denn anders als mit dem KBA habe es bereits eine Reihe von Gesprächen zu verschiedenen Themen gegeben, unter anderem über einen Mitarbeiter-Überleitungstarif. Daran beteiligt war auch die Gewerkschaft.

Aus Schröders Sicht sei man auf einem guten Weg gewesen, den Übergang zu gestalten. „Es handelt sich um ein sehr komplexes Thema. Wir benötigen ein Gesamtpaket, für das unter anderem Miet-, Personal- und Sachfragen zu klären sind. Das dauert“, so Schröder. Im Gegensatz zu DRK-Vorstand Stefan Gerke bewertet der Landrat die bisherigen Verhandlungen keinesfalls als „destruktiv“. „Aber im Prinzip stehen wir noch am Anfang und da lässt sich nicht alles sofort regeln.“

Den Beitritt des Kreises Segeberg als Gesellschafter zur Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) sieht Landrat Schröder nach wie vor als den richtigen Weg an. Für das Klageverfahren sei der Kreis gut aufgestellt. Es sei beispielsweise ein völlig normaler Vorgang, dass ein Verwaltungsgericht zur Aufklärung eines Sachverhalts Nachfragen an die Verfahrensbeteiligten stellt.

Auch vergaberechtlich sieht sich der Kreis juristisch auf der sicheren Seite, da er künftig die Ausnahmeregel erfüllen wird, die eine Ausschreibung überflüssig macht: „Wir, also der Kreis, nehmen eine Aufgabe selber wahr. In dem Fall den operativen Rettungsdienst“, sagt Schröder. „Durch unsere Beteiligung gehört uns auch ein Teil der RKiSH. Es handelt sich also um eine so genannte Inhouse-Vergabe.“ Laut neuem RKiSH-Gesellschaftervertrag, der für den Kreis Segeberg gilt, können nur Kreise und kreisfreie Städte Gesellschafter werden. Der Vorwurf, dass bisher auch juristische Personen des Privatrechts Gesellschafter sein können, ist damit außer Kraft gesetzt.



Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Steffen
Neuer Wall 36
20354 Hamburg

Ihr Zeichen
298/16

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
3 A 14/17

Durchwahl
1668

Datum
20.06.2017

Verwaltungsrechtssache

Verein für Krankentransporte, Behinderte-, Altenhilfe e.V., ./. Kreis Segeberg

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Steffen,

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ergeht folgende Hinweis- und Aufklärungsverfügung:

- 1) Im Hinblick auf den Klageantrag Nr. 1 (Wirksamkeit der Kündigung vom 21.12.2016) ist Absatz Nr. 2 der Vereinbarung aus Oktober 2009 von Bedeutung. In diesem Vertrag mit vier Vertragsparteien (u.a. Stadt Norderstedt) wurde vereinbart, dass die Rechtsfolgenwirkung der Kündigung gemäß Absatz 1 „von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende erneut ausgelöst werden“ kann, wobei dies schriftlich gegenüber „den anderen Vertragsparteien“ zu erklären ist. Es stellt sich die Frage, ob die Stadt Norderstedt zu den „anderen Vertragsparteien“ in diesem Sinne gehörte, wofür sprechen könnte, dass sie wegen ihrer Einbindung in die Gesamtlösung an der Vereinbarung beteiligt wurde und eine der „vorgenannten Parteien“ im Rahmen von Absatz 1 der Vereinbarung ist. In diesem Falle würde wohl bisher eine der Erklärungen fehlen, die zur Auslösung der Rechtsfolgenwirkung der am 16.11.2007 ausgesprochenen Kündigungen zugegangen sein müssen.

Hausanschrift
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691
Bereitschaft OVG: 04621 86-1110

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
- Landeskasse -,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

In den Verwaltungsvorgängen finden sich nämlich nur Kündigungserklärungen des Beklagten gegen dem KBA und gegenüber dem DRK vom 21.12.2016 (Kreisverband und gGmbH); die Stadt Norderstedt hat dagegen nur eine Information vom 23.12.2016 über eine Kündigung erhalten. Hierzu wird um Stellungnahme gebeten.

- 2) Bei der Prüfung einer Ausnahme nach § 108 Abs. 4 GWB könnte hier der Umstand von Bedeutung sein, dass nach § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der RKiSH auch juristische Personen des Privatrechts Gesellschafter sein können; auf dies Problem weist auch bereits die Beschlussvorlage DrS/2016/244 vom 03.11.2016 hin. Daher wird um Darlegung gebeten, ob über die in der Vorlage angesprochene Änderung des Gesellschaftsvertrages verhandelt wird und sich eine Änderung abzeichnet. Ferner wird um Darlegung gebeten, ob juristische Personen des Privatrechts schon einmal an der RKiSH beteiligt waren, bzw. eine Einlage geleistet haben.
- 3) Zur Frage einer unzulässigen Beihilfe (Art. 107 AEUV) dürften die Besonderheiten der Kostendeckung im Rettungsdienstrecht (§ 7 RDG) in den Blick zu nehmen sein. Reichen Sie daher bitte das aktuelle Eckpunktepapier Rettungsdienst und die Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes ein. Legen Sie bitte ferner dar, wie die RKiSH die Ausgleichsfrage mit ihren bisherigen Gesellschaftern geregelt hat, bzw. mit welcher Regelung im Verhältnis zum Beklagten zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Karstens
Vors. Richter am VG

Beglaubigt:

Eimann
Justizangestellte